

## Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Herbigswiesen"

Vom 29.08.1994

(amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 02.09.1994 und im "Aschaffenburg  
Volksblatt" am 03.09.1994),

geändert durch § 16 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001

(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001)

Auf Grund Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl S. 295) erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 10.08.1994, Nr. 820-8631.102/83, genehmigte Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

(1) Das in der Stadt Aschaffenburg, Gemarkung Schweinheim, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3730 (TF), 3731 (TF), 4254 (TF), 4255 mit 4262, 4291 mit 4298, 4299 (TF), 4300 mit 4302, 4305 (TF), 4326, 4327, 4329 (TF), 4330 (TF), 4332, 4333, 4336 (TF), 4337 (TF), 4338 (TF), 4339 (TF), 4340 (TF), 4341 (TF), 4341/2 (TF), 4342, 4343 (TF), 4344, 4345, 4346 (TF), 4347 (TF), 4348, 4349 (TF), 4350 (TF), 4351 (TF), 4352 (TF), 4353 (TF), 4354, 4355 (TF), 4356, 4357 (TF), 4358, 4358/2, 4359, 4360, 4361 (TF), 4362, 4363 (TF), 4364 (TF), 4365 (TF), 4366 (TF), 4367 (TF), 4368 (TF), 4369 (TF), 4370 (TF), 4371 (TF), 4375 (TF), 4376 (TF), 4378 (TF) und 4379 (TF) gelegene Feuchtgebiet wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,8 ha und erhält die Bezeichnung "Herbigswiesen".

(3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 1 000 eingetragen, die bei der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Die Karten werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 1 000.

### § 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die großflächig ausgebildeten Schilfröhrichtflächen, Hochstaudenfluren und Naßwiesenstellen mit Waldsimse, Großem Wiesenknopf, Kuckuckslichtnelke und Roggen-Trespe zu sichern und zu fördern,
2. Überwinterungs-, Nahrungs- und Bruthabitate von Insekten, insbesondere in den Schilfbeständen zu erhalten,
3. den Lebensraum für röhrichtbrütende Vogelarten und Amphibien zu bewahren und
4. zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherung und Verbesserung des Kleinklimas in Aschaffenburg-Schweinheim beizutragen.

### § 3 Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne eine Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören, zu verändern oder aber Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Landschaftsbestandteiles führen können.

(2) Es ist deshalb im geschützten Landschaftsbestandteil vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern bzw. Flächen umzubrechen,

2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, die Quellbereiche und natürlichen Austrittsstellen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.

3. Die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen oder Düngung zu beeinflussen,

4. Klär- und Fäkalschlamm zu lagern oder auszubringen,

5. mit Gülle, Jauche, Silagesickersäften und sonstigen Stickstoffdüngern zu düngen,

6. Pflanzenschutzmittel auszubringen,

7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

8. Pflanzen jeglicher Art einzubringen oder Tiere auszusetzen,

9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

10. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

11. Straßen, Wege, Plätze und Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

12. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

13. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,

14. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeglicher Art zu lagern,

15. Feuer zu machen,

16. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

17. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art oder Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,

18. zu zelten oder zu lagern,

19. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Mahd - ausgenommen die Grundstücke Flur-Nrn. 4254 mit 4261, 4341 mit 4345, 4348 mit 4354, 4356, 4357, 4358/2, 4359, 4363 mit 4371 und 4377, soweit sie gem. § 1 Abs. 1 Gegenstand dieser Verordnung sind - jedoch nur in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März; es gelten jedoch die Verbote nach § 3 Abs. 2 Nrn. 3, 4, 5, 6 und 14,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grundstücken Flur-Nrn. 4291 mit 4297, 4299 bis 4302 und 4305, soweit keine Düngung von mehr als 80 % der nach Düngemittelrecht zulässigen Stickstoffdüngung sowie keine Düngung auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau oder während der Zeit vom 15.10. bis zum 15.02. erfolgt und die im Zeitraum vom 01.11. bis zum 15.12. in einer Bodentiefe von bis zu 90 cm feststellbare Restnitratmenge 50 kg NO<sub>x</sub>-N/ha nicht überschreitet; im übrigen gelten die Verbote nach § 3 Abs. 2 Nrn. 2, 4, 5, 10, 14 und 15,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; es gelten jedoch die Verbote nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 10,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortschaften hinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils notwendigen und von der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

## § 5 Befreiung

(1) Die Befreiung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Befreiung nach § 5 der Verordnung nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten \*)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Anmerkung:

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.